

Definition

Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der dazugehörigen Wartungsscheine bedeutet

Software

Die im Bestellschein/ Angebot als zu wartende Software aufgeführten Standard-Anwenderprogramme nachstehend einheitlich "Software" genannt. Als Software im Sinne dieser Bedingungen gelten individuelle Anpassungen an die Programme sowie sonstige Individual-Programmierungen nur, wenn dies ausdrücklich und schriftlich im Wartungsschein geregelt ist.

Version

Definierter Leistungs- und Funktionszustand einer Software, die als eigenständiges Produkt vermarktet wird.

Release

Definierte Ausbau- und Realisierungsstufe einer Version. Ein neues Release hat in der Regel eine erweiterte und/oder verbesserte Funktionalität und/oder erweiterten Leistungsumfang.

Software-Stand

Überbegriff für Version, Release oder Update der Software.

Update

Aktualisierter/verbessertes Stand eines Release, der keine Erweiterung im Funktions- und Leistungsumfang enthält.

Fehler

Ein Fehler liegt vor, wenn die zu wartende Software bei vertragsgemäßer Nutzung von der gültigen Funktionsbeschreibung des Herstellers der Software abweicht. Eine nur unerhebliche Beeinträchtigung des vertraglich vorausgesetzten Gebrauchs der zu wartenden Software ist kein Fehler.

Unternehmen

Unternehmen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürlich und juristische Personen bzw. andere Rechtspersönlichkeiten oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln.

1.0 Vertragsgegenstand

1.1 CAB+S erbringt Wartungsleistungen für Unternehmen als Dienstleistungen für Software in dem Umfang und zu den Bedingungen, wie sie im Wartungsschein und in diesen Allgemeinen Wartungsbedingungen vereinbart sind. Für alle Pflegeleistungen gelten künftig ausschließlich die nachfolgenden Pflegebedingungen, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes ausdrücklich bestätigt worden ist.

2.0 Leistungsumfang

Der Wartung und Betreuung unterliegt ausschließlich des aktuellen, zum Vertrieb frei gegebenen Release.

2.1 CAB+S wird folgende Leistungen im Rahmen der vereinbarten Wartungspauschale erbringen:

Telefonischer Service

Telefonische Unterstützung des Unternehmens in Fragen der Software-Anwendung, während der üblichen Bürozeiten von CAB+S, von Montag bis Donnerstag 9 Uhr bis 17 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 15 Uhr. Als Feiertage gelten neben den bundeseinheitlichen Feiertagen auch die länderspezifischen Feiertage in Baden Württemberg.

Ferndiagnose

CAB+S wird das Unternehmen mittels Ferndiagnose betreuen, sofern das Unternehmen die technischen Voraussetzungen hierfür auf eigene Kosten schafft.

Informationsdienst

CAB+S unterrichtet das Unternehmen auf Anfrage bzw. im Rahmen ihres Informationsdienstes über Neuerungen und Verbesserungen der Software.

Fehlerkorrektur

An der Software auftretende Fehler werden nach Wahl von CAB+S mittels Überlassung neuer Updates oder zumutbarer Umgehungs-lösungen behoben.

Update-Service

CAB+S überlässt dem Unternehmen die standardmäßig entwickelten und zum Vertrieb freigegebenen neuen Software Stände auf dem vorgesehenen Datenträger. Datenträger können gesondert berechnet werden.

Vorort-Betreuung

Fehler, die den Betrieb schwerwiegend beeinträchtigen und deren Behebung mittels Ferndiagnose oder telefonisch nicht möglich ist, werden vor Ort analysiert. Für die Fahrtkosten werden die Sätze gemäß Preisliste berechnet.

Stundensätze

Dienstleistungen im Software-Bereich werden zu den in der Preisliste ausgewiesenen Stundensätzen angeboten.

Bevorzugte Bereitstellung von Personal für Premium-Kunden

CAB+S wird Unternehmen mit Software-Pflegevertrag bei Personalanforderungen bevorzugt bedienen.

Es werden u.a. folgende Einzelleistungen als Zusatzleistungen optional angeboten. Diese Leistungen sind nicht mit der Wartungspauschale abgegolten.

- 2.1 Einweisung in Programme, Workshops, konzeptionelle Beratungen, Anpassung von Software, Portierung von Software und Installation neuer Stände.
- 2.2 Installation oder Unterstützung des Unternehmens bei der Installation der Software.
- 2.3 Pflegeleistungen, die in den Räumlichkeiten des Unternehmens erbracht werden.
- 2.4 Behandlung von Fragen des Unternehmens, die nicht unter 2.1 fallen z.B. im Hinblick auf vermeintliche Störungen und Mängeln, die nicht der Software anhaften, sondern aufgrund von Bedienungsfehlern und sonstigen Auswirkungen von außen auftreten.

Obige Leistungen werden zu den jeweils gültigen Dienstleistungssätzen nach Zeitaufwand vergütet. Für Fahrtkosten gelten die Sätze in der Preisliste von CAB+S.

3.0 Software-Änderungen/-Verbesserungen

- 3.1 Werden durch die Überlassung von neuen Software-Ständen Hardware-Änderungen/-Erweiterungen, Anpassungen bzw. Überlassung von nicht der Software-Pflege unterliegenden Programmen erforderlich, so sind diese Anpassungen nicht Gegenstand des Vertrages.
- 3.2 Module, die nicht im Pflegeschein aufgeführt sind, werden ebenfalls nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 3.3 Bei Überlassung neuer Software-Stände müssen ggf. die individuellen Anpassungen beim Unternehmen gegen gesonderte Vergütung nach Aufwand nachgezogen werden.
- 3.4 CAB+S ist nicht für das Zusammenwirken von Fremdprodukten mit ihren eigenen Produkten verantwortlich. Das Unternehmen ist verpflichtet, die beigegebenen Fremdprodukte, insbesondere auch Betriebssysteme bei Bedarf für die Software zu aktualisieren oder anzupassen.
- 3.5 Die Wartungsverpflichtungen beziehen sich jeweils nur auf den neuesten Stand der Software.

4.0 Mitwirkungshandlungen

- 4.1 Das Unternehmen ist verpflichtet, die in der einschlägigen Benutzerdokumentation enthaltenen Bedienungsanweisungen zu befolgen.
- 4.2 Das Unternehmen übernimmt die regelmäßige Sicherung von Daten - mindestens einmal täglich- und setzt ein Virenschutzprogramm ein, das laufend aktualisiert wird.
- 4.3 CAB+S geht davon aus, nur mit gesicherten Daten in Berührung zu kommen. Die Wiederherstellung von Daten, die das Unternehmen gelöscht hat, wird gesondert berechnet.
- 4.4 Das Unternehmen ist verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, um es CAB+S zu ermöglichen, ihre Leistungen aus dem Wartungsvertrag zu erbringen. Dazu gehören insbesondere die unentgeltliche Unterstützung bei der Fehleranalyse und -beseitigung und die Implementierung der durch CAB+S zur Verfügung gestellten neuen Stände.
- 4.5 Das Unternehmen wird Fehler und Störfälle in nachvollziehbarer Form schriftlich und unverzüglich mitteilen.
- 4.6 Das Unternehmen wird dafür Sorge tragen, dass seine EDV Anlage, einschließlich EDV Anlage den aktuellen Stand hat, den die Software erfordert. Unternehmen und CAB+S werden sich insoweit abstimmen.

5.0 Gewährleistung

Es wird gewährleistet, dass die Software die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Beschaffenheit hat.

- 5.1 CAB+S bessert mangelhaft erbrachte vertragliche Lieferungen / Leistungen nach. Der Gewährleistungsanspruch verjährt in 12 Monaten nach Leistungserbringung bzw. Lieferung.
- 5.2 Die Gewährleistung beschränkt sich, soweit ein nicht nur unwesentlicher Mangel, trotz zweifachen Versuchs innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist nicht behoben wird, auf eine außerordentliche Kündigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses bzw. Herabsetzung der Vergütung.
- 5.3 Das Unternehmen muss offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt schriftlich anzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.
- 5.4 Die Gewährleistung entfällt, wenn an der Software Änderungen ohne Zustimmung von CAB+S vorgenommen werden, es sei denn das Unternehmen weist nach, dass diese Änderung in keinem Zusammenhang mit dem Fehler steht.
- 5.5 Die Gewährleistung entfällt, wenn das Unternehmen die Software unter nicht frei gegebenen Bedingungen einsetzt.

6.0 Haftung

Zum Ersatz von Schäden, unter Ausschluss von mittelbaren Folgeschäden, wie zusätzliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist CAB+S nur verpflichtet, wenn

- der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist
- der Schaden auf das Fehlen einer von CAB+S zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist
- das Produkthaftungsgesetz und die Haftung für Personenschäden eine zwingende Haftung vorsehen
- eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde und dadurch der Zweck des Vertrages gefährdet ist

- 6.1 Für den Verlust von Daten haftet CAB+S nur in dem Umfang, den das Unternehmen auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung, mindestens einmal täglich, nicht hätte vermeiden können.
- 6.2 Für den Befall von Viren haftet CAB+S nur soweit die Software für CAB+S erkennbar bei Überlassung bereits mit Viren befallen war. Die Haftung entfällt, wenn das Unternehmen kein aktuelles Virenschutzprogramm installiert hat.
- 6.3 Für Ansprüche aus Unmöglichkeit, Nichterfüllung etc., gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, beginnend mit dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Kenntnis von dem Anspruch erlangt hat.
- 6.4 Soweit in den vorstehenden Unterabschnitten nichts Abweichendes festgelegt ist, ist jede Haftung von CAB+S, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- 6.5 Das Unternehmen hat keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn eine Wartungsleistung zu einem vereinbarten Termin nicht durchgeführt ist oder sich deren Beginn verzögert, wenn die Gründe außerhalb des Einflussbereichs von CAB+S sind.
- 6.6 Soweit vertragliche oder außervertragliche Schadenersatzansprüche gegen CAB+S bestehen, verjähren diese innerhalb eines Jahres. Bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Die Gewährleistungsansprüche verjähren nach Ziffer 5.0.

7.0 Nutzungsrechte

- 7.1 CAB+S räumt dem Unternehmen an der Software das nicht ausschließliche Recht ein, die Software im vereinbarungsgemäßen Umfang für eigene Zwecke zu nutzen.
- 7.2 Das Nutzungsrecht wird auf Dauer eingeräumt. Der Umfang eines eingeräumten Nutzungsrechtes ergibt sich aus dem Wartungsschein und diesen CAB+S Geschäftsbedingungen. Dieser vereinbarte Umfang gilt auch für alle im Rahmen des Wartungsvertrages bezogenen neuen Stände der Software.
- 7.3 Die Software darf nur insoweit bearbeitet, umgestaltet, kopiert, vervielfältigt oder über ein Computernetzwerk auf ein anderes System übermittelt werden, als dies für den vereinbarungsgemäßen Betrieb, für Archivierungs- und Sicherungszwecke, zur Fehlerbeseitigung oder zur Herstellung der Interoperabilität erforderlich ist. Ein Recht zur Vermietung, einschließlich Verleasen der Software, wird nicht eingeräumt.
- 7.4 Dokumentationen und sonstiges Material dürfen nicht vervielfältigt werden, zusätzliche Kopien können im Regelfall zu Standardbedingungen bei CAB+S bezogen werden.
- 7.5 Schutzrechts- und Copyrightvermerke dürfen nicht beseitigt werden. Bei Kopien sind diese zu erhalten.

8.0 Verletzung von Schutzrechten Dritter

- 8.1 Im Falle der Verletzung eines Schutzrechtes (Patent-, Marken-, Urheberrecht usw.) durch CAB+S wird CAB+S nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten die betreffende, von CAB+S erbrachte Leistung oder Lieferung (a) derart abändern oder austauschen, dass keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden und dennoch die vereinbarten Leistungsmerkmale eingehalten werden, (b) dem Unternehmen das Nutzungsrecht verschaffen oder (c) die von CAB+S erbrachte Leistung unter Rückerstattung der gezahlten Vergütung abzüglich einer angemessenen Benutzungsgebühr zurücknehmen.
- 8.2 CAB+S haftet nicht für Schutzrechtsverletzungen, die aus einer für die betreffende Lieferung nicht vorgesehenen Verwendung oder aus einer Veränderung durch das Unternehmen resultieren.
- 8.3 CAB+S übernimmt keine Gewähr und Haftung dafür, dass Software, die nicht von CAB+S selbst hergestellt ist, keine Schutzrechte Dritter verletzt. CAB+S wird jedoch Ansprüche gegen den Hersteller bzw. Zulieferer an den Kunden abtreten.

9.0 Vertragsdauer

- 9.1 Der Wartungsvertrag beginnt mit Gegenzeichnung des Wartungsscheines, spätestens mit Installation der Software, soweit nichts Anderweitiges geregelt ist.
- 9.2 Der Wartungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Seiten mit einer Dreimonatsfrist jeweils zum Kalenderjahresende gekündigt werden, erstmals zum 31.12. des dem Datum des Vertragsschlusses folgenden Kalenderjahres.
- 9.3 Stellt CAB+S die Wartung der überlassenen Software allgemein ein, so kann CAB+S diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. Für sich daraus möglicherweise ergebende Schäden steht CAB+S nicht ein.
- 9.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere bei Verletzung der vertraglichen Pflichten des Unternehmens, bleibt für CAB+S unberührt. Dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen mit seiner Zahlungsverpflichtung länger als drei Monate in Verzug gerät.

10.0 Vergütung

- 10.1 Für die unter 2.1 genannten Wartungsleistungen berechnet CAB+S eine Wartungspauschale in der Höhe, wie sie im Wartungsschein ausgewiesen ist. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, Spesen und Reisekosten. Die Berechnung erfolgt kalenderjährlich im Voraus ohne Abzug, erstmals anteilig für das laufende Kalenderjahr.
- 10.2 Jede Rechnung ist sofort nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 10.3 Bei Überschreiten von Zahlungszielen ist CAB+S berechtigt, Verzugszinsen von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen.
- 10.4 Erhöht CAB+S wegen Erhöhung der Selbstkosten ihre Vergütungssätze um mehr als 5% pro Jahr, so kann das Unternehmen den Pflegevertrag zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Erhöhung schriftlich kündigen.
- 10.5 Ein Aufrechnungsrecht des Unternehmens besteht nur mit solchen Gegenforderungen, die rechtswirksam festgestellt oder nicht bestritten sind.

11.0 Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung behält sich CAB+S das Eigentum an den erbrachten Lieferungen und Leistungen vor.
- 11.2 Das Unternehmen darf die Eigentumsvorbehaltsware in Abstimmung mit CAB+S im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs veräußern. Das Unternehmen tritt seine künftigen Forderungen in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes der Lieferung an CAB+S ab, die die Abtretung annimmt.
- 11.3 Besteht an den veräußerten Teilen ein Miteigentumsanteil von CAB+S, wird die Forderung in Höhe des Wertes dieses Miteigentumsanteils, aber mit Vorrang vor den übrigen Forderungen, abgetreten. CAB+S ist berechtigt, die Ware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Forderungen aus dem Erlös zu befriedigen.

12.0 Sonstige Bestimmungen

- 12.1 Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 12.2 Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam oder nichtig, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. In diesem Fall werden sich die Parteien auf wirksame Ersatzbestimmungen einigen, die den unwirksamen Bestimmungen in deren Regelungsintentionen und in deren wirtschaftlichen Auswirkungen möglichst nahe kommen.
- 12.3 Gerichtsstand ist das für den Sitz der CAB+S örtlich zuständige Gericht. Erfüllungsort ist der Sitz von **CAB+S in der Roßbergstr. 51, 78112 St. Georgen im Schwarzwald**.
- 12.4 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.